

# **Sanktions-, Ausschluss- und Rückforderungsregelungen im Rahmen der Förderung nach den Artikeln 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gemäß Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000, AGZ für benachteiligte Gebiete und AGZ Spreewald**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	1
2.	Ausnahmen von der Anwendung der Verwaltungssanktionen.....	3
3.	Nicht gestellte Auszahlungsanträge.....	3
4.	Nichtanmeldung aller Flächen (Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).....	4
5.	Berechnung von Förderanträgen und Verwaltungssanktionen.....	4
5.1	Flächenbindung (bei mehrjährigen Förderprogrammen).....	3
5.2	Flächenabweichungen.....	4
5.2.1	Berechnungsgrundlagen bei Flächenabweichungen.....	4
5.2.2	Verwaltungssanktionen bei Übererklärung .....	5
5.3	Identifizierung sowie Unter- und Übererklärung von Tieren und Sanktionierung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Verordnung (EU) Nr. 640/2014 für das FP 870 und (analog) von Bäumen im FP 850.....	5
5.3.1	Grundlagen der Beihilfeberechnung bei Unter- und Übererklärung von Tieren und bei Bäumen.....	5
5.3.2	Sanktionen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.....	5
6.	Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen (Richtlinie KULAP, Natura 2000, AGZ, Spreewald).....	6
6.1	Verstöße gegen Fördervoraussetzungen = Förderkriterien gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.....	7
6.2	Verstöße gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen.....	7
6.2.1	Grundlagen der Berechnung.....	7
6.2.2	Gesamtbewertung und Verwaltungssanktion.....	8
6.3	Verstöße gegen die Grundanforderungen (Baseline).....	8

## **1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend dargestellten Sanktions-, Ausschluss- und Rückforderungsregelungen gelten für die Richtlinien des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg:

- zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) (Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)
- zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten (Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

- über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald (Spreewaldrichtlinie) (Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)
- zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ) (Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)

und gründen sich auf folgende Rechtsgrundlagen und Erlasse der EU-Zahlstelle im MLUL:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung VO (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung und Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen der Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003,
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg),
- Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014,
- Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014,

- Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014,
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 24. Februar 2015,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020
- Erlass der EU-Zahlstelle 3/2015 – Allgemeine Verwaltungskontrolle – profil zentral
- Erlass der EU-Zahlstelle 6/2011 – Rückforderungen, Zinsen und Wiedereinziehungsverfahren
- Erlass der Zahlstelle 02/2012 – Unregelmäßigkeiten – Erlass für den EGFL und den ELER in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Sanktionen und Rückforderungen. Ablehnungen, die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen und die Verhängung von Sanktionen erfolgen insbesondere gemäß Artikel 63 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, gemäß Artikel 15 bis 19, 35, 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie nach Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

## **2. Ausnahmen von der Anwendung der Verwaltungssanktionen**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 finden die Sanktionsregelungen keine Anwendung auf die betreffenden Teile des Förder- oder Auszahlungsantrags, wenn der Betriebsinhaber die zuständige Behörde schriftlich darüber informiert hat, dass der Förderantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sei denn, der Betriebsinhaber hat von der Absicht der zuständigen Behörde Kenntnis erlangt, bei ihm eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber bereits über Verstöße in Bezug auf den Förder- und/oder Zahlungsantrag unterrichtet. Die Mitteilung des Betriebsinhabers führt zu einer Anpassung des Förder- und/oder Zahlungsantrags, um die tatsächliche Situation widerzuspiegeln. Bereits gezahlte Beträge sind bei mehrjährigen Maßnahmen für die betreffenden Teile des Förderantrages sanktionslos zurück zu fordern.

Gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 finden (mit Ausnahme für die Vorschriften in Absatz 1, Kapitel II, Artikel 67 bis 78 und Cross Compliance) die Sanktionsregelungen keine Anwendung, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt, auf offensichtliche Irrtümer gemäß Art. 59, Abs. 6, auf einen Irrtum der zuständigen Behörde zurückzuführen ist oder wenn die betroffene Person die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass sie keine Schuld trägt.

## **3. Nicht gestellte Auszahlungsanträge**

Wird bei mehrjährigen Maßnahmen, außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, kein jährlicher Zahlungsantrag gestellt, ist die Bewilligung aufzuheben und bereits gezahlte Förderbeträge zurück zu fordern. Der jährliche Zahlungsantrag ist auch gleichzeitig gemäß LHO der vereinfachte Verwendungsnachweis in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtung. Von der Aufhebung des Förderbescheids und einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger auf andere Weise glaubhaft macht, dass die Verpflichtung auch ohne Zuwendung eingehalten wird. Die Erklärung wird durch eine anlassbezogene Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

#### **4. Nichtanmeldung aller Flächen (Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014)**

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist bei nicht angegebenen Parzellen wie folgt zu verfahren:

Meldet ein Antragsteller für das jeweilige Jahr nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen an und beträgt die Differenz zwischen der im Zahlungsantrag angemeldeten Gesamtfläche einerseits und der angemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3 % der angemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der dem Antragsteller gemäß dem Antragsjahr zu zahlenden flächenbezogenen Beihilfen je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % gekürzt.

#### **5. Berechnung von Förderanträgen und Verwaltungssanktionen**

##### **5.1. Flächenbindung (bei mehrjährigen Förderprogrammen)**

Bei den mehrjährigen Maßnahmen (AUKM, Ökolandbau) werden mit der Einreichung und Bewilligung des Antrags auf Fördermittel (FA) Verpflichtungen auf den beantragten Flächen eingegangen. Für die Förderung nach KULAP 2014 gilt gemäß Artikel 28 Absatz 5 und 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ein in der Regel fünfjähriger Verpflichtungszeitraum mit Flächenbindung. Für das Förderprogramm „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ gilt die fünfjährige Verpflichtung für den beantragten Flächenumfang.

Die bewilligte Fläche darf in ihrem Umfang über den gesamten Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) nicht verringert werden. Anderenfalls sind Rückforderungen für den Teil, um den sich die Gesamtfläche verringert bzw. für die betroffenen Parzellen/Schläge geltend zu machen und der fünfjährige Bewilligungsbescheid entsprechend anzupassen.

Für Förderprogramme ohne Flächenbindung (Rotation gestattet) gilt, dass der Flächenumfang (bewilligte Flächen in ha/Jahr) nicht verringert werden darf.

Die festgestellten Differenzen zum bewilligten Flächenumfang sind gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu kürzen bzw. zu sanktionieren (Anlage 1).

##### **5.2. Flächenabweichungen**

###### **5.2.1. Berechnungsgrundlagen bei Flächenabweichungen**

Für alle flächenbezogenen Förderprogramme gilt:

Basis der Berechnung der Förder- und/oder Zahlungsanträge ist gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die Kulturgruppe. Gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist die Saldierung der ermittelten Flächen der Kulturgruppe zur Berechnung der Förderung erlaubt. Das bedeutet, dass Flächenabweichungen nach oben oder unten gegeneinander verrechnet werden können, wenn sie den gleichen Fördersatz haben.

Bei der AGZ gilt sowohl für Ackerland als auch für Grünland der gleiche Fördersatz und die Flächen werden als eine Kulturgruppe in die Berechnung einbezogen.

Im Einzelnen sind folgende Berechnungen je nach Fallkonstellation vorzunehmen:

- Liegt die ermittelte Flächengröße über der angemeldeten Fläche des Förder- und/oder Zahlungsantrags, wird gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die angemeldete Fläche für die Berechnung des Zahlungsbetrages herangezogen.
- Wenn die angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche für eine Kulturgruppe ist, so wird gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die Zuwendung unbeschadet etwaiger

nach Artikel 19 derselben Verordnung vorzunehmender Verwaltungssanktionen auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.

- Nach Maßgabe des Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung 1305/2013 erfolgt keine Sanktion bei einer Flächenverringerung im Förderprogramm „Pflanzengenetische Ressourcen“, wenn die Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Flächenverringerung informiert wurde und die Verringerung in einem Jahr nicht mehr als 15% umfasst. Die Flächenverringerung ist zu begründen und darf nicht die Verwirklichung des Verpflichtungsziels gefährden.
- Bei negativen Abweichungen von der Bewilligungsfläche im aktuellen Jahr ist zu prüfen, ob der festgestellte Sachverhalt auch für die Vorjahre gilt (bei mehrjährigen Verpflichtungen). Werden Abweichungen bzw. Verstöße für vergangene Jahre festgestellt, erfolgt eine entsprechende Rückforderung unter Berücksichtigung der bestehenden Sanktionsregeln auch für die vorangegangenen Jahre.
- Führen die Flächenabweichungen zu einer Unterschreitung der Mindestfläche von 0,3 ha, so ist die Fläche abzulehnen und ggf. bereits gezahlte Fördermittel hierfür zurückzufordern.

#### 5.2.2. Verwaltungssanktionen bei Übererklärung

Die Höhe der Kürzung/Sanktion aufgrund von Flächenabweichungen gem. Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist aus der Anlage 1 dieser Dienstanweisung zu entnehmen.

### **5.3. Identifizierung sowie Unter- und Übererklärung von Tieren und Sanktionierung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Verordnung (EU) Nr. 640/2014 für das FP 870 und (analog) von Bäumen im FP 850**

#### 5.3.1. Grundlagen der Beihilfeberechnung bei Unter- und Übererklärung von Tieren und bei Bäumen

- In keinem Fall kann eine Zahlung für mehr Tiere oder Bäume gewährt werden, als in der Verpflichtung bewilligt wurden und im Zahlungsantrag angegeben sind.
- Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gelten die im Betrieb vorgefundenen Tiere nur als ermittelt, wenn sie im Förder- oder Zahlungsantrag (Tierbestandsliste Rinder zum Antrag FP 870 und / oder die „Tierbestandsliste Pferde, Schafe und Schweine zum Antrag FP 870“) identifiziert sind. Identifizierte Tiere können ersetzt werden, ohne dass dies zum Verlust des Anspruchs auf Zahlung der Förderung führt, sofern der Begünstigte nicht bereits über Verstöße unterrichtet oder ihm die Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, angekündigt wurde.
- Wird festgestellt, dass die Anzahl der im Förderantrag angegebenen Tiere oder Bäume über der bei Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ermittelten liegt, wird der Förderbetrag gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anhand der ermittelten Tiere bzw. Bäume berechnet.

#### 5.3.2. Sanktionen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

- Wird festgestellt, dass im Förderantrag mehr Tiere angegeben als tatsächlich bei Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurden und werden Verstöße/Unregelmäßigkeiten bei höchstens 3 Tieren festgestellt, so wird gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 die Förderung anhand der ermittelten Tiere berechnet und gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 um den Prozentsatz gekürzt, der sich ergibt aus der Anzahl der beantragten Tiere mit festgestellten Verstößen geteilt durch die Anzahl der insgesamt ermittelten Tiere (errechneter Wert x 100 = Prozentsatz).
- Wird festgestellt, dass im Förderantrag mehr Tiere angegeben wurden als tatsächlich bei Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurden und werden Verstöße/ Unregelmäßigkeiten bei mehr als 3 Tieren festgestellt, so wird die Förderung für das betreffende Verpflichtungsjahr anhand der er-

mittelten Tiere berechnet und gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 um den Prozentsatz gekürzt, der sich ergibt aus der Anzahl der beantragten Tiere mit festgestellten Unregelmäßigkeiten geteilt durch die Anzahl der gesamten ermittelten Tiere (errechneter Wert x 100 = Prozentsatz), sofern dieser Prozentsatz nicht mehr als 10 % beträgt.

- Beträgt der so ermittelte Prozentsatz mehr als 10 %, aber nicht mehr als 20 % (Vorhaben), so wird die Förderung anhand der ermittelten Rinder/Schafe berechnet und um das Doppelte dieses Prozentsatzes gekürzt (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).
  - Beträgt der so ermittelte Prozentsatz mehr als 20 %, so wird für das betreffende Verpflichtungsjahr keine Förderung gewährt (Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).
  - Beträgt der so ermittelte Prozentsatz mehr als 50 %, so wird die Förderung in dem Verpflichtungsjahr nicht gewährt. Im darauffolgenden Verpflichtungsjahr ist der Antragsteller darüber hinaus erneut bis zur Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen angegebenen und festgestellten Tieren entspricht, von der Förderung auszuschließen (Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).
- Werden Tiere gemäß den Vorschriften der Richtlinie KULAP-2014 im Förderprogramm „Tiergenetische Ressourcen“ nicht ersetzt, gelten diese Tiere als nicht ermittelt. Dies führt zur Sanktion gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
  - Dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder der Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, sind gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb von 10 Kalendertagen der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann in den genannten Fällen, unbeschadet der im Einzelfall zu berücksichtigenden tatsächlichen Umstände, von einer Verwaltungsanktion absehen.
  - Die Sanktionen werden getrennt nach Tierarten (bindungsbezogen) angewendet.
  - Die Sanktionen im Förderprogramm 850 werden für die Anzahl der Bäume analog zu o.g. Regelungen bei Tieren angewendet.

## **6. Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen (Richtlinien KULAP, Natura 2000, AGZ, Spreewald)**

Für die Anwendung des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gilt:

Ein Verstoß gemäß den Absätzen 2 und 3 liegt bei jeder Nichtbeachtung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen (einschließlich derjenigen Grundanforderungen, auf denen die Verpflichtungen aufbauen) gemäß den Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000, Ausgleichszulage und Spreewald vor.

Bei der Einstufung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

- das **Ausmaß** eines Verstoßes bemisst sich aus der ermittelten Größe der Fläche/n je Bindung/Kulturgruppe, auf der ein Verstoß vorliegt bzw. der Anzahl Tiere / Bäume, die von einem Verstoß betroffen sind.

- Die **Schwere** des Verstoßes wird durch eine Beurteilung des Verstoßes im Hinblick auf das Ziel der Förderung festgestellt.
- Die **Dauer** wird zeitlich bemessen, wobei eine Unterscheidung zwischen ein- und mehrjährigen Maßnahmen erfolgt.
- Die **Häufigkeit** eines Verstoßes berücksichtigt, wie oft der Verstoß in der Vergangenheit bereits aufgetreten ist (Wiederholung).
- Das Jahr der Feststellung ist das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde und sich auf den jeweiligen Förder- und/oder Zahlungsantrag bezieht.

### **6.1. Verstöße gegen Fördervoraussetzungen = Förderkriterien gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014**

Werden die Fördervoraussetzungen der Richtlinien KULAP 2014, Natura 2000, AGZ Spreewald und AGZ nicht erfüllt, muss das beantragte Förderprogramm (Gesamtbetrieb) oder die betroffene Einzelfläche ganz abgelehnt werden. Der Bewilligungsbescheid ist entsprechend der Feststellung anzupassen bzw. aufzuheben. Bei mehrjährigen Maßnahmen sind zusätzlich ggf. Rückforderungen für bereits getätigte Zahlungen auszusprechen.

### **6.2. Verstöße gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen**

#### 6.2.1. Grundlagen der Berechnung

Als Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen werden sowohl die Verpflichtungen aus den Allgemeinen Regelungen der o.g. Richtlinien als auch die spezifischen der jeweiligen Vorhabenart (Förderprogramm) behandelt.

Bei Überschreitung des zulässigen durchschnittlichen Viehbesatzes von 2,0 GVE/ ha LF für Förderprogramme des KULAP 2014 wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr der Feststellung wie folgt gekürzt:

- Überschreitung bis 5% um 20%
- Überschreitung zwischen 5 und 10% um 50%
- Überschreitung um mehr als 10% und bei einer Wiederholung im Folgejahr erfolgt eine Ablehnung aller Vorhabenarten.

Eine Prüfung in die Vergangenheit ist erforderlich und ggf. eine Sanktion auch für die Vorjahre auszusprechen.

Nur in folgenden Fällen kann von einer Kürzung für die in den Vorjahren geleisteten Zahlungen abgesehen werden:

- für die Vorjahre des Verpflichtungszeitraumes liegen positive, beanstandungsfreie Prüfergebnisse (Prüfbericht) einer VOK für die betreffende Förderverpflichtung vor,
- hinsichtlich der Förderverpflichtung "Einhaltung des betrieblichen Tierbesatzes" für Rinder liegen für die Vorjahre des Verpflichtungszeitraumes positive, beanstandungsfreie Prüfergebnisse aus der Verwaltungskontrolle (HIT-Datenbank) vor,

- für alle anderen Raufutter fressenden Tiere (z. B. Pferde oder Schafe) ist ein Nachweis durch den Antragsteller (Bestandsregister) zu erbringen, der belegt, dass in den Vorjahren der o. g. betriebliche Tierbesatz eingehalten wurde.

#### 6.2.2. Gesamtbewertung und Verwaltungssanktion

Führt die Gesamtbewertung zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß (Bewertungsstufen VI) handelt, so muss gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Förderantrag abgelehnt werden und die Bewilligung zurückgenommen werden. Darüber hinaus wird der Antragsteller im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Vorhabenart (FP) ausgeschlossen.

Im Falle eines Folgeverstoßes (Wiederholung) gegen die Förderverpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag neben der im aktuellen Jahr vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.

Wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten oder hat er verabsäumt, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Informationen und Nachweise zu liefern, so wird die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

Im Zuge von Ausschlüssen aufgrund schwerwiegender Verstöße oder aufgrund von falschen Nachweisen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 kann die Zahlung zum Zahlungsantrag ausgesetzt und der Antragsteller um Nachbesserung angehalten werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller dem Mangel abhilft. Die Aussetzung der Zahlung darf längstens drei Monate umfassen und kann nur erfolgen, wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und wenn davon auszugehen ist, dass der Antragsteller innerhalb des festgesetzten Zeitraums Abhilfe schaffen kann. Diese Entscheidung der Bewilligungsbehörde zur Aussetzung der Zahlung sowie das Ergebnis der Nachbesserung sind in der Akte zu dokumentieren.

### 6.3. Verstöße gegen die Grundanforderungen (Baseline)

#### Grundlagen der Berechnung

Bei Verstößen gegen Grundanforderungen (Baseline) findet Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 Anwendung.

Es geht dabei um Verstöße, die sowohl die Förderverpflichtung und sonstigen Bestimmungen betreffen und gleichzeitig einen Verstoß im Rahmen der Cross Compliance (CC) darstellen („directly linked“). Bei diesen Verstößen ist immer zu prüfen, ob gleichzeitig ein CC-Verstoß vorliegt.

Umgekehrt muss geprüft werden, ob ein relevanter CC-Verstoß gleichzeitig einen Verstoß gegen die Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen darstellt.

Anlage 1 – Flächenkürzungen gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014



### Anlage 1 : Anwendung von Sanktionen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (Übersicht)

Flächenabweichung	Berechnung Beihilfebetrags	Beihilfekürzung	Rechtsgrundlage
ermittelte Fläche einer Kulturgruppe > im Zahlungsantrag angemeldete Fläche dieser Kulturgruppe	gemäß angemeldeter Fläche	-	Art. 18 Abs. 5 VO (EU) Nr. 640/2014
ermittelte Fläche einer Kulturgruppe < im Zahlungsantrag angemeldete Fläche dieser Kulturgruppe, Differenz...			
...> 3 % oder 2 ha und < 20 %	gemäß ermittelter Fläche	Kürzung um das Doppelte der festgestellten Differenz in dieser Kulturgruppe	Art. 18 Abs. 6 VO (EU) Nr. 640/2014 Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 VO (EU) Nr. 640/2014
...> 20 %	keine Beihilfe im betreffenden Jahr in dieser Kulturgruppe		Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EU) Nr. 640/2014
...> 50 %	keine Beihilfe im betreffenden Jahr in dieser Kulturgruppe und weiterer Ausschluss von der Beihilfegewährung in Höhe des Differenzbetrags <sup>1)</sup>		Art. 19 Abs. 2 VO (EU) Nr. 640/2014

<sup>1)</sup> Verrechnung erfolgt gemäß Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die Verrechnung erstreckt sich auf den Zeitraum von drei Kalenderjahren, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen.